



## **BEKANNTMACHUNG zur DURCHFÜHRUNG DER GREMIENWAHLEN 2015 an der BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE**

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2011 und § 10 der Grundordnung der Hochschule finden im Sommersemester 2015 Wahlen zu folgenden Gremien statt:

Senat, Fachbereichsräte und Studentenräte - für die **Mitgliedergruppe Studierende**

Fachbereichsrat Design - Nachwahl für die **Mitgliedergruppe wissenschaftlich/ künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mittelbau) des Fachbereichs Design**

1. Wahltag : **17. Juni 2015 10:00 bis 16:00 Uhr**

2. Wahlorte : **Neuwerk 7, Villa, Raum 204** (Rektoratsetage)  
für alle Studierenden der Bereiche:  
Industrie-, Glas-/Keramik- und Spielmitteldesign, Innenarchitektur, Mode, Textildesign, Kommunikationsdesign, MM I VR –Design,  
für alle wissenschaft.-künstlerischen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des FB Design

### **Alte Burg, Seminarraum**

für alle Studierenden der Bereiche:  
Bildhauerei, Glas, Grafik, Buchkunst, Kunsterziehung, Kunstpädagogik, Malerei, Medienkunst, Metall, Keramik, Schmuck, Textil,

3. Anzahl der zu wählenden studentischen Mitglieder:

Mitgliedergruppen	Senat	Fachbereichs-Rat Kunst	Fachbereichs-Rat Design	StuRat der Hochschule	StuRat der Fb K + D
Studierende	4	2	2	10	Je 5
Mittelbau	-	-	2	-	-



#### 4. Amtszeiten

Die Amtszeiten der gewählten studentischen Mitglieder des Senats, der Fachbereichs- und Studentenräte betragen jeweils 1 Jahr. Die Amtszeit der Vertreter der Mitgliedergruppe Mittelbau endet zum 30.09.2018.

#### 5. Wahlformen

VERHÄLTNISSWAHL findet statt, wenn

von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

MEHRHEITSSWAHL mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen findet statt, wenn

von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

MEHRHEITSSWAHL ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen findet statt, wenn

von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem einzigen Bewerber oder einer einzigen Bewerberin eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber oder Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

#### 6. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **27.05. 2015**.

Die Wahlvorschläge sind einzeln für jedes Kollegialorgan durch mindestens drei Wahlberechtigte der betreffenden Wählergruppe schriftlich und unterzeichnet im Wahlamt einzureichen.

Das Wahlamt befindet sich im Neuwerk 7, Villa, R. 303 (Karstin Kirchner).

Für die Wahlvorschläge vorgesehene Formulare sind erhältlich :

- im Wahlamt, Frau Karstin Kirchner,
- in den Sekretariaten der Fachbereiche und des Verwaltungsbereichs
- beim Studentenrat der Hochschule, NW 7

Die Unterzeichner und die Wahlbewerber in einem Wahlvorschlag müssen für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sein.



Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Bewerber können gleichzeitig Vorschlagende (Unterzeichner) sein. Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge derselben Wahl aufnehmen lassen. Er bzw. sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er bzw. sie der Aufnahme als Bewerber bzw. Bewerberin zugestimmt hat. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von der Zustimmung ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zulässig.

Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe stimmberechtigt.

Wahlbewerber und Vertreter eines Wahlvorschlages dürfen nicht Mitglied eines Wahlorgans sein.

Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie die Amtsausübung ist nach § 69 Abs. 6 und § 69 Abs. 8 HSG LSA eingeschränkt.

## **7. Wählerverzeichnis**

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden zur Einsichtnahme aufgelegt vom 19.05. bis 02.06.15 im Wahlamt, Neuwerk 7, Villa, R. 303 von 9:00 bis 15:00 Uhr.

Jedes Mitglied der Hochschule kann Berichtigungen oder Ergänzungen während der Dauer der Auflegung schriftlich beantragen.

## **8. Stimmabgabe**

Der Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Bei Verhinderung zum Zeitpunkt der Wahl ist die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen können bis zum 12.06.15 schriftlich beantragt und ausgegeben werden. Briefwahlunterlagen erhalten Sie im Wahlamt, Neuwerk 7, Villa, R. 303. Bei Stimmabgabe dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden.

Halle, den 12.05.2015

Wolfgang Stockert  
Wahlleiter